

Organe des Empfangsstaates um Beistand ersuchen, einschließlich erforderlicher Maßnahmen für die Ladung und die Reparatur des Schiffes.

Sie kann die zuständigen Organe des Empfangsstaates ersuchen, solche Maßnahmen zu ergreifen oder fortzusetzen.

8. Wenn ein havariertes Schiff oder ein zu einem solchen Schiff gehörender Schiffsgegenstand an der Küste oder in der Nähe der Küste des Empfangsstaates gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wird und weder der Kapitän des Schiffes noch der Eigentümer, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder einen solchen Gegenstand zu treffen, gilt die konsularische Amtsperson als bevollmächtigt, im Namen des Eigentümers des Schiffes Maßnahmen zu treffen, die der Eigentümer selbst zu diesem Zweck veranlassen könnte.

Diese Festlegungen betreffen auch jeden Gegenstand, der Teil der Schiffsladung und Eigentum eines Bürgers des Entsendestaates ist.

9. Wenn ein Gegenstand, der zur Ladung eines havarierten Schiffes eines dritten Staates gehört und Eigentum eines Bürgers des Entsendestaates ist, an der Küste oder in der Nähe der Küste des Empfangsstaates gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wird und weder der Kapitän noch der Eigentümer des Gegenstandes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über diesen Gegenstand zu treffen, so gilt die konsularische Amtsperson als bevollmächtigt, im Namen des Eigentümers solche Maßnahmen zu treffen, die der Eigentümer selbst zu diesem Zweck veranlassen könnte.

Artikel 17

Funktionen auf dem Gebiet der Luftfahrt

Die Bestimmungen in Artikel 16 werden unbeschadet anderer zwischen den Vertragschließenden Seiten geltender Abkommen sinngemäß auf die Luftfahrt angewandt.

Artikel 18

Funktionen in bezug auf Schiffe der Streitkräfte

Eine konsularische Amtsperson kann die in Artikel 16 und 17 vorgesehenen Funktionen unter Beachtung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates und in dem Maße, wie sie vom Entsendestaat bevollmächtigt ist, auch in bezug auf Schiffe und Flugzeuge der Streitkräfte des Entsendestaates entsprechend ausüben.

Kapitel IV

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Artikel 19

Erleichterungen für die Tätigkeit der Mitarbeiter des Konsulats

Der Empfangsstaat schafft die erforderlichen Voraussetzungen für den normalen Ablauf der Tätigkeit des Konsulats und gewährt den Mitarbeitern des Konsulats den erforderlichen Schutz und trifft die notwendigen Maßnahmen, damit sie ihre Funktionen ausüben und ihre Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die im vorliegenden Vertrag vorgesehen sind, in Anspruch nehmen können.

Artikel 20

Bereitstellung von Räumlichkeiten

Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile für das Konsulat und Wohnungen

für Mitarbeiter des Konsulats im Empfangsstaat als Eigentum erwerben, pachten oder Gebäude errichten. Dabei erweist der Empfangsstaat, falls notwendig, dem Entsendestaat jegliche Hilfe und Unterstützung.

Artikel 21

Benutzung der Staatsflagge und des Staatswappens

1. Am Gebäude des Konsulats können das Staatswappen und die Bezeichnung des Konsulats in der Sprache des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.
2. Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats kann die Flagge des Entsendestaates aufgezogen werden.
3. Der Leiter des Konsulats kann die Flagge des Entsendestaates an den von ihm benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 22

Unverletzlichkeit der Konsularräumlichkeiten und der Wohnungen der konsularischen Amtspersonen und Konsularangestellten

1. Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten und der Wohnungen der konsularischen Amtspersonen.
2. Die Konsularräumlichkeiten sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten ohne Erlaubnis des Leiters des Konsulats, des Leiters der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates oder einer von diesen bevollmächtigten Person nicht betreten.
3. Die Bestimmungen in Absatz 2 finden auch auf die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen und Konsularangestellten Anwendung. Das gilt nicht für die Wohnungen der Konsularangestellten, die Bürger des Empfangsstaates oder Personen sind, die ihren ständigen Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

Artikel 23

Unverletzlichkeit der Konsulararchive

Konsulararchive sind zu jeder Zeit und unabhängig von ihrem Standort unverletzlich.

Artikel 24

Freiheit der Nachrichtenübermittlung

1. Das Konsulat hat das Recht, sich mit der Regierung oder den diplomatischen Vertretungen und anderen Konsulaten des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden.

Zu diesem Zweck kann das Konsulat alle allgemeinen Verbindungsmittel, Chiffre, diplomatische und konsularische Kuriere sowie diplomatisches und konsularisches Kuriergepäck benutzen.

Die Errichtung und Inbetriebnahme einer Funkstation darf nur mit Zustimmung des Empfangsstaates erfolgen. Bei der Benutzung allgemeiner Verbindungsmittel gelten für das Konsulat die gleichen Tarife wie für die diplomatische Vertretung.

2. Dienstpost des Konsulats, unabhängig von den benutzten Verbindungsmitteln, sowie diplomatisches und konsularisches Kuriergepäck, soweit sichtbar und auf den offiziellen Charakter hinweisend gekennzeichnet, sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder kontrolliert noch zurückgehalten werden.